

Ausbildungsordnung

DSV Hundefreunde am Rhein e.V.

Ergänzende Ordnung für Ausbildung, Übungsstunden und Training

Diese Ausbildungsordnung konkretisiert den Ausbildungs- und Trainingsbetrieb im Rahmen der Vereinssatzung. Sie ergänzt die Platzordnung. Die in der Vereinssatzung geregelten Zuständigkeiten und Vereinsstrafen bleiben unberührt.

§ 1 Leitung der Ausbildung

Die Ausbildung von Mitgliedern und Hunden wird entsprechend § 12 der Vereinssatzung durch die Ausbilder in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern durchgeführt.

Die verantwortlichen Ausbildungspersonen bestimmen im Rahmen der jeweiligen Übung den organisatorischen Ablauf, die Reihenfolge der Teilnehmer sowie das An- und Ableinen der Hunde. Hundeführer haben ihren Hund während des gesamten Trainings so zu führen, dass er unter ihrer Kontrolle bleibt und Menschen, andere Hunde und Sachen nicht gefährdet oder vermeidbar beeinträchtigt.

§ 2 Teilnahme am Training

Mitglieder dürfen den Übungsplatz zu Ausbildungszwecken grundsätzlich im Rahmen eines angeleiteten Trainings oder mit Zustimmung einer verantwortlichen Ausbildungsperson nutzen.

Voraussetzung für die Teilnahme sind die in der Platzordnung festgelegten Versicherungs- und Gesundheitsanforderungen.

Während der Ausbildung sind Mobiltelefone auszuschalten oder lautlos zu stellen. Eine Nutzung ist nur zulässig, wenn sie für das Training erforderlich ist oder ein dringender Ausnahmefall vorliegt.

Störungen des laufenden Trainings durch Spiel, Beschäftigung oder sonstige Aktivitäten sind zu vermeiden, sofern diese nicht Bestandteil der jeweiligen Übung sind.

§ 3 Läufige Hündinnen

Läufige Hündinnen dürfen nach der Standhitze am Ende des offiziellen Trainings trainiert werden.

Findet auf dem Vereinsgelände eine offizielle Prüfung statt, ist das Training läufiger Hündinnen auf dem Prüfungsplatz während der letzten 14 Tage vor der Prüfung nicht gestattet, soweit dies der störungsfreien Vorbereitung und Durchführung der Prüfung dient.

§ 4 Tierschutzgerechtes Training

Die Ausbildung ist tierschutzgerecht durchzuführen.

Elektroreizgeräte und sonstige tierschutzrechtlich unzulässige Hilfsmittel oder Methoden sind untersagt.

Die verantwortliche Ausbildungsperson kann eine Übung abbrechen oder die weitere Teilnahme an der Trainingseinheit untersagen, wenn die sichere oder tierschutzgerechte Durchführung nicht gewährleistet ist.

§ 5 Sauberkeit während des Trainings

Vor Trainingsbeginn ist dem Hund ausreichend Gelegenheit zum Lösen außerhalb des eigentlichen Übungsplatzes zu geben.

Urinieren und Markieren auf der Trainingsfläche ist durch den Hundeführer nach Möglichkeit konsequent zu unterbinden.

Bei einem Verstoß kann die Ausbildungsperson die Übung unterbrechen, einen Hinweis oder eine Verwarnung aussprechen und bei fortgesetzter Missachtung den Hundeführer mit dem Hund nach Maßgabe von § 12 der Vereinssatzung vom Ausbildungsgelände verweisen.

Eine Geldzahlung oder ein „Strafgeld“ wird aufgrund dieser Ausbildungsordnung nicht erhoben.

§ 6 Prüfungen, Turniere und sonstige Veranstaltungen

Über die Teilnahme von Mitgliedern an Prüfungen, Turnieren und sonstigen hundesportlichen Veranstaltungen entscheiden die Ausbilder, Übungsleiter und Trainer in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand entsprechend der Vereinssatzung.

Für Prüfungen und Turniere gelten zusätzlich die jeweils einschlägigen Prüfungs-, Veranstaltungs- und Verbandsbestimmungen.

§ 7 Verstöße und vereinsrechtliche Maßnahmen

Verstöße gegen diese Ausbildungsordnung können nach § 18 der Vereinssatzung Gegenstand eines vereinsrechtlichen Verfahrens sein.

Die Entscheidung über formelle Vereinsstrafen trifft der erweiterte Vorstand nach Maßgabe der Vereinssatzung. Dem betroffenen Mitglied ist im dort vorgesehenen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die unmittelbare Befugnis der Ausbilder nach § 12 der Vereinssatzung, bei Verstößen gegen die Platz- und Ausbildungsordnung oder gegen das Tierschutzgesetz Hundeführer und deren Hunde vom Ausbildungsgelände zu verweisen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt nach Beschluss des erweiterten Vorstandes am 18.09.2026 in Kraft.